Übersichtsbegehung Artenschutz

mit

Gebäudebegehung

und

Habitatpotenzialanalyse

„Gewächshäuser im Keltergrund“

Stadt Marbach am Neckar
Stadtteil Rielingshausen

Auftraggeber: Stadt Marbach am Neckar
Rathaus
Marktstraße 32
71672 Marbach
Tel. 07144 102-315 Fax 07144 102-320
E-Mail: rathaus@schillerstadt-marbach.de

Auftragnehmer: gruen werkgruppe
Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Mitarbeit: Jörg Daiss

November 2020

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Aufgabenstellung 1

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 1

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 6

4 Methodik 7

5 Habitatpotenzialanalyse 7

5.1 Vögel 8

5.2 Amphibien und Reptilien 9

5.3 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten 10

5.4 Säugetiere 10

5.5 Weitere Arten 11

6 Artbezogene Konfliktanalyse 11

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose 11

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG 12

6.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 1 12

6.2.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) 12

6.2.1.2 Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten 12

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) **..... 12**

6.3.1 CEF-Maßnahme CEF 1 12

6.3.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) 12

6.3.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen 12

6.3.2 CEF-Maßnahme CEF 2 13

6.3.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) 13

6.3.2.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Baumhöhlenbrüter 13

7 Fazit 14

8 Literatur 15

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz mit Gebäudebegehung und Habitatpotenzialanalyse der „Gewächshäuser im Keltergrund“ in Marbach am Neckar, Stadtteil Rielingshausen.

Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand des Marbacher Stadtteils Rielingshausen im Gewann „Loh“ auf den Flste. Nrn. 2578, 2580 und 2589 und umfasst ca. 4.200 m². Nördlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau, Sonderkulturen) an; westlich an einem Hang der Streuobstbestand „Hölzle“.

Es befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotope, Naturdenkmäler, Schutzgebiete und denkmalgeschützte Gebäude im Untersuchungsgebiet.

Ein sehr geringer Anteil (ca. 105 m²) nord-westlich im Untersuchungsgebiet liegt im Kernraum und Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW 2020).

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (LUBW, 2020)

Abb. 2: Ansicht aus Südosten von der „Kelterstraße“ aus

Abb. 3: Brachestreifen zwischen Gewächs- und Folienhaus

Abb. 4: Entwässerungsgraben entlang der „Kelterstraße“

Abb. 5: Beerenkulturen an der Nordseite des Gewächshaus

Abb. 6: Der markante Schornstein an der Südseite der Gewächshäuser

Abb. 7: Innenansicht Gewächshaussockel

Abb. 8: Die Gewächshäuser werden z. Zt. als Lagerhalle genutzt

Abb. 9: Gewächshaus mit ehemaliger Nutzung zur Pflanzenproduktion

Abb. 10: Der Boden ist überwiegend noch mit Gewebe-Vlies ausgelegt

Abb. 11: Auffangbecken der Entwässerung unter dem Gewächshaus

Abb. 12: Entwässerung entlang eines Sockels

Abb. 13: Nest vermutlich der Bachstelze in einem Unterlegkeil eines Anhängers im Gewächshaus

Abb. 14: Nest der Kohlmeise auf einem Sicherungskasten

Abb. 15: Detailaufnahme Abb. 14

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97

b) nicht unter Buchstabe a) fallende
   aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
   bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)

c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)

c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die ***besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten*** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 24.11.2020 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

Des Weiteren wurde eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2020) durchgeführt.

Bei der Gebäudebegehung wurden alle Gebäudeteile soweit einsehbar auf evtl. Hinweise durch eine Belegung von Fledermäusen (Tiere, Kotspuren, Nahrungsreste etc.) sowie Brutplätze von Vogelarten untersucht.

5 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2020) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen.

Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist weitestgehend überbaut mit einem durchgängigen Gewächshaus, das innerhalb mehrfach unterteilt ist. Auf einem ca. 50 cm hohen, umlaufenden und nur durch Türen und Tore unterbrochenen Betonsockel sind einfachverglaste Gewächshauselemente montiert, das Gewächshaus selbst besteht aus einer üblichen Metallkonstruktion. Das mehrere Jahrzehnte alte Gewächshaus ist in einem noch guten Zustand, nur vereinzelt sind Glaselemente durch Doppelstegplatten ersetzt. Der einzige höher gemauerte Baukörper ist der markante Schornstein an der Südseite des Gewächshauses. Ein Folienhaus befindet sich entlang der „Kelterstraße“. Aktuell wird das Gewächshaus nur als Lagerfläche genutzt, vermutlich bis 2019 fand in Teilbereichen noch eine Pflanzenkultivierung/-produktion statt. Nördlich angrenzend werden auf einer Ackerfläche Beerengewächse in Töpfen kultiviert.

Das Gewächshaus ist nicht unterkellert. Im Ostflügel wird in einem Entwässerungssystem, bestehend aus gemauerten Gräben entlang des Sockels, Wasser gesammelt das im Gewächshaus und evtl. auch als Oberflächenwasser anfällt. Teilweise steht in diesen Gräben das Wasser mehrere cm hoch.

Insgesamt wurden nur 12 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld nachgewiesen, zu berücksichtigen sind jedoch dabei der jahreszeitlich späte Termin der Übersichtsbegehung außerhalb der Brutzeit und Anwesenheitszeit insbesondere von Zugvogelarten, in der sicherlich nicht alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten nachweisbar sind. Von den nachgewiesenen Vogelarten können drei als Vogelarten mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet gewertet werden bzw. wurden nachgewiesen. Der Turmfalke nutzt den Schornstein des Untersuchungsgebiets als Schlafplatz und Ansitzwarte.

Ein Überblick über weitere im Umfeld vorkommende Vogelarten ist dem „Tierökologischen Gutachten zum Bebauungsplan Keltergrund, Stadt Marbach, Stadtteil Rielingshausen“ (WERKGRUPPE GRUEN, 2019) zu entnehmen.

Die Attraktivität von Gebäuden für gebäudebrütende Vogelarten ist abhängig von der Nutzung. I.d.R. sind ungenutzte Gebäude dabei weniger anziehend als Bruthabitat als bewohnte und genutzte. Dies gilt im Besonderen für Gewächshäuser, die schon auf Grund der besonderen klimatischen Bedingungen eine sehr eingeschränkte Eignung für Brutvogelarten besitzen. Mit der Bachstelze wurde eine gebäudebrütende Vogelart nachgewiesen, wenngleich der Brutplatz an einem sehr ungewöhnlichen Ort lag (siehe Abb. 13). Mit der Kohlmeise wurde eine üblicherweise baumhöhlenbrütende Vogelart nachgewiesen.

Das je nach Pflanzenausstattung günstige Nahrungsangebot in einem Gewächshaus kann jedoch auch ungewöhnliche Brutansiedlungen mit sich bringen wie z.B. auf einem Sicherungskasten (siehe Abb. 14 und 15).

Ein Vorkommen streng geschützter Brutvogelarten und Vogelarten des Anh. I der VS-RL ist auf Grund der Habitatstrukturen und der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebiets allerdings auszuschließen.

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.
B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld; NG: Nahrungsgast; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1, Anh I: Anhang I der VS-RL

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Bachstelze *	*Motacilla alba*	B	-	-	§	*
2.	Kohlmeise	*Parus major*	B	-	-	§	*
3.	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	-	-	§	*
4.	Blaumeise	*Parus caeruleus*	BVU/NG	-	-	§	*
5.	Elster	*Pica pica*	BVU/NG	-	-	§	*
6.	Feldsperling	*Passer montanus*	BVU/NG	V	V	§	*
7.	Goldammer	*Emberiza citrinella*	BVU/NG	V	V	§	*
8.	Grünspecht	*Picus viridis*	BVU/NG	-	-	§§	*
9.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	BVU/NG	-	-	§	*
10.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BVU/NG	-	-	§	*
11.	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	BVU/NG	V	-	§§	*
12.	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	BVU/NG	-	-	§	*

* Nachweis aufgrund Nestfund

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten,die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

5.1 Vögel

Tab. 2: Prüfliste Vögel

Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Tab. 2: Prüfliste Vögel				
Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (Zaunkönig)
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen nachgewiesen (Bachstelze)
Gewässer- und Röhrichtbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, als Sonderfall nachgewiesen (Kohlmeise)
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

5.2 Amphibien und Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien und Amphibien				
Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Feuersalamander	*Salamandra salamandra*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	LB	1	Vorkommen aufgrund Fehlens im näheren und weiteren Umfeld auszuschließen
Laubfrosch	*Hyla arborea*	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Springfrosch	*Rana dalmatina*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wechselkröte	*Bufo viridis*	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Ringelnatter	*Natrix natrix*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	N	1	Vorkommen aufgrund Habitat-strukturen nicht vollständig auszuschließen, im Umfeld nachgewiesen

Gewächshäuser und deren nähere Umgebung stellen erfahrungsgemäß attraktive Zauneidechsen-Lebensräume dar. Neben günstigen klimatischen Bedingungen stehen mit den lockerbödigen und mager bewachsenen, oft spaltenreichen Randstrukturen an und in Gewächshäusern geeignete Habitatstrukturen für Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten zu Verfügung. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im näheren Umfeld nachgewiesen (WERKGRUPPE GRUEN, 2019) und kann für das Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden.

5.3 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten

Tab. 4: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten

Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Hirschkäfer	*Lucanus cervus*	N	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Glaucopsyche nausithous*	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für holzbewohnende Käferarten (Totholz, Höhlen und Baumspalten) ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Eiablage- und Raupennahrungspflanzen fehlen.

5.4 Säugetiere

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere

Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	LA	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	LA	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere

Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen

Ein Vorkommen von Fledermausquartieren kann in den hellen Gewächshäusern ausgeschlossen werden, dunkle Nischen und Hangplätze sind in den Metallkonstruktionen keine vorhanden. Der einzige gemauerte Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet, der hohe Schornstein, verfügt über keine für Fledermausarten geeigneten Hohlräume, Spalten und Nischen.

Eine Nutzung der Gewächshäuser als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen, der Planbereich ist jedoch nur als wenig geeignetes Jagdhabitat einzustufen.

5.5 Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer nach BNatSchG geschützter und artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

6.2.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung von Vogel- und Fledermausarten in Gebäuden.

6.2.1.2 Maßnahme: Festlegung des Zeitraumes der Abbrucharbeiten

Der Abbruch der Gebäude ist nur im Zeitraum vom 01. November bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermäusen), da ein Vorhandensein von Winterquartieren auszuschließen ist.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

6.3.1 CEF-Maßnahme CEF 1

6.3.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von gebäudebewohnenden Vogelarten. Betroffene Art: Bachstelze.

6.3.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen

Die maximal notwendige Anzahl von Vogel- bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang ist im Untersuchungsgebiet ein Brutplatz der Bachstelze betroffen. Es ist ein Nisthöhlentyp entsprechend der zu fördernden Art (Referenzprodukt Firma Schwegler) zu verwenden.

Für das Anbringen der Nistkästen ist die im näheren Umfeld liegende „Alte Kelter“ (Gebäude Kelterstraße 21) auf dem Flst. Nr. 2589, Gemarkung Rielingshausen, geeignet.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler Halbhöhle 2 HW

Abb. 16: Das Gebäude „Kelterstraße 21“ (rot = geeignete Stellen zum Anbringen von Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten)

6.3.2 CEF-Maßnahme CEF 2

6.3.2.1 Konflikt: *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten bei Verlust von Niststätten in den vorhandenen Gehölzbereichen. Betroffene Art: Kohlmeise.

6.3.2.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen - Baumhöhlenbrüter

Die maximal notwendige Anzahl von Vogelnistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang ist im Untersuchungsgebiet ein Brutplatz der Kohlmeise betroffen. Es ist ein Nisthöhlentyp entsprechend der zu fördernden Art (Referenzprodukt Firma Schwegler) zu verwenden.

Für das Anbringen von Nistkästen sind die vorhandenen Bäume auf den Streuobstwiesen-Grundstücken im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes Flste. Nrn. 2852, 2583, 2584 und 2585 im Gewann „Hölzle“, Gemarkung Rielingshausen bzw. der Baumbestand an der „Alten Kelter“ Flst. 2589, Gemarkung Rielingshausen geeignet.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Mindesthöhe 3 m, ein freier Einflug muss gewährleistet sein
- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler: 1 B, Ø 26 mm

Abb. 17: Baumbestand im Gewann „Hölzle“ im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets

Monitoring

Die Nistkästen sind regelmäßig einmal jährlich in der Zeit von Oktober bis März zu kontrollieren und zu reinigen. Die jährliche Pflege und Wartung beinhaltet sowohl die sorgfältige Reinigung der Quartiere als auch ggf. deren Reparatur. Sollte sich ein Kasten oder dessen Aufhängung nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden, ist dieser zu ersetzen. Sollten bei der jährlichen Kontrolle andere Tierarten in den Nistkästen angetroffen werden (z.B. Hornissen, Wespen, Hummeln, Siebenschläfer, etc.), sind diese im Kasten zu belassen und nicht zu stören. Werden bei der jährlichen Kontrolle verendete Tiere in den Kästen gefunden, sind diese umgehend einem Spezialisten zur Untersuchung der Todesursache zu übergeben. Zur Erleichterung der Ursachensuche muss eine Kotprobe aus dem Kasten entnommen werden.

Im Rahmen der Kontrolle ist zu beobachten und zu dokumentieren, ob die aufgehängten Quartiere angenommen werden. Stellt sich heraus, dass ein Kasten nach längerer Zeit immer noch „unberührt“ ist, so muss ein neuer, besser geeigneter Standort gefunden werden.

7 Fazit

Über die Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse und der Gebäudebegehung ist für das Untersuchungsgebiet ein Vorkommen von gebäude- und baumhöhlenbewohnenden Vogelarten sowie der Zauneidechse nachgewiesen bzw. nicht vollständig auszuschließen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

Des Weiteren ist eine Erfassung der Reptilienarten (Zauneidechse) notwendig.

8 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.

HÖLZINGER, J., HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.

HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

LUBW (2017): Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, 64 S.

NABU & DRV (HRSG.) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 52.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

WERKGRUPPE GRUEN (2019): Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Keltergrund“, Marbach am Neckar, Stadtteil Rielingshausen.

WERKGRUPPE GRUEN (2019): Tierökologisches Gutachten zum Bebauungsplan „Keltergrund“, Marbach am Neckar, Stadtteil Rielingshausen.